

Nach Erläuterungen seitens der Verwaltung empfiehlt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss dem Rat folgende Beschlüsse:

#### Zum Schreiben des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 16.02.2011

Das Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass es keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler im Plangebiet gibt.

In den Planunterlagen soll aber an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen werden.

#### Beschlussempfehlung:

In den textlichen Festsetzungen ist der gewünschte Hinweis unter Punkt 3 schon grundsätzlich enthalten, wird aber entsprechend des Vorschlages des LVR hier und auch in der Begründung (unter Punkt 6) wie folgt abgeändert:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte (§ 15 Denkmalschutzgesetz NW). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### Zum Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 21.02.2011

Zu den Änderungsplänen sind keine bzw. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen worden. Lediglich zur 6. Änderung des Bebauungsplanes sind nachstehend zusammengefassten Anmerkungen formuliert worden, die in den Textteilen berücksichtigt werden sollen:

- im Punkt 4.5 "Verkehrsflächen" der Begründung könnte der 1. Satz im 2. Absatz missverstanden werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau regt daher an, eine Formulierung aufzunehmen, die herausstellt, dass die Verkehrsfunktion der B 55 im Ortskern, trotz der mit der Stadt abgestimmten Aus- und Umbaumaßnahmen, in vollem Umfang erhalten bleibt.

- auch im Punkt 5.2 "Verkehr" der Begründung sind die v.g. Aussagen sinngemäß anzuwenden.

Es wird darum gebeten, den 2. Absatz zu streichen bzw. anders zu formulieren.  
Auch hier soll deutlich werden, dass die B 55 ihre volle Funktion als Bundesstraße mit der Hauptfunktion „Aufnahme und Bewältigung des überregionalen Durchgangsverkehrs“ beibehält. Die mittlerweile vollzogene Umgestaltung berücksichtigt städtische Belange im verkehrlich vertretbaren Rahmen ohne Leistungsminderung der Verkehrsfunktion als Bundesstraße. Durch die parallel verlaufende Bahnstraße kann eine leichte Entlastung der B 55 entstehen. Eine Verlagerung des Durchgangsverkehres auf die Bahnstraße wird jedoch nicht stattfinden.

Beschlussempfehlung:

Die gewünschte Anpassung der Textteile, hier der Begründung zum Bebauungsplan, wird in den Punkten 4.5 „Verkehrsflächen“ und 5.2 „Verkehr“ folgendermaßen erfolgen:

Punkt 4.5 – Verkehrsflächen (Seite 8):

Der 1. Satz des Absatzes 2 wird komplett gestrichen.

Nach dem Satz“.....Straßenraumgestaltung erfolgt“, wird folgender Satz angefügt:

Dennoch bleibt die Verkehrsfunktion der B 55 im Ortskern von Bergneustadt bzw. im Plangebiet nach den mit der Stadt abgestimmten Aus- und Umbaumaßnahmen in vollem Umfang erhalten.

Punkt 5.2 – Verkehr (Seite 9):

Der Punkt 5.2 erhält folgende Fassung:

Die Kölner Straße/B 55 behält ohne Leistungsminderung ihre volle Funktion als Bundesstrasse mit der Hauptfunktion „Aufnahme und Bewältigung des überregionalen Durchgangsverkehrs“. Der Aus- und Umbau der Kölner Straße/B 55 führt zu einer sinnvollen stadtgestalterischen Aufwertung der Kölner Straße zwischen Kreisverkehr B 55/Othestraße und dem Kreisverkehr B 55/Südring. Im Bereich der Kölner Straße werden Stellplätze wegfallen, die auf der Bahnstraße südlich des Plangebietes vorgehalten werden können.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 24.02.2011

Seitens des Oberbergischen Kreises wird zu den Planentwürfen aus polizeilicher und artenschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Auswirkungen auf den Verkehr umfangreich sind. Durch die Verlagerung von Teilen des Verkehres auf die Bahnstraße, wird an der Einmündung zum Südring das Problem eines verlangsamten und unsicheren Abbiegens für Linksabbieger gesehen.

Aus polizeilicher Sicht bestehen Bedenken gegen diese Verkehrsführung, es sei denn die Kreuzung Südring – Bahnstraße wird zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut.

Bei einem massiven Eingriff in Gebäudesubstanzen (Abriss oder ähnliches) wird eine Untersuchung auf möglichen Fledermausbesatz gefordert.

Beschlussempfehlung:

Die Bedenken aus polizeilicher Sicht gehen in die gleiche Richtung, wie sie auch vom Landesbetriebes Straßenbau vorgetragen wurden und können daher inhaltlich gleich abgewogen werden.

Auch hier erfolgt gleichlautend die Anpassung der Begründung in den Punkten 4.5 “Verkehrsflächen“ und 5.2 “Verkehr“ wie folgt:

Punkt 4.5 – Verkehrsflächen (Seite 8):

Der 1. Satz des Absatzes 2 wird komplett gestrichen.

Nach dem Satz“.....Straßenraumgestaltung erfolgt“, wird folgender Satz angefügt:

Dennoch bleibt die Verkehrsfunktion der B 55 im Ortskern von Bergneustadt bzw. im Plangebiet nach den mit der Stadt abgestimmten Aus- und Umbaumaßnahmen in vollem Umfang erhalten.

Punkt 5.2 – Verkehr (Seite 9):

Der Punkt 5.2 erhält folgende Fassung:

Die Kölner Straße/B 55 behält ohne Leistungsminderung ihre volle Funktion als Bundesstrasse mit der Hauptfunktion „Aufnahme und Bewältigung des überregionalen Durchgangsverkehrs“. Der Aus- und Umbau der Kölner Straße/B 55 führt zu einer sinnvollen stadtgestalterischen Aufwertung der Kölner Straße zwischen Kreisverkehr B 55/Othestraße und dem Kreisverkehr B 55/Südring. Im Bereich der Kölner Straße werden Stellplätze wegfallen, die auf der Bahnstraße südlich des Plangebietes vorgehalten werden können.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 52 - Bahnflächen, Innenstadtbereich die Fläche, in der ein Kreisverkehrsplatz Südring – Bahnstraße umgesetzt werden könnte, festsetzt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die Forderung die artenschutzrechtliche Forderung wird wie folgt mit in die Begründung (Punkt 6 – Hinweise) und in die textlichen Festsetzungen (Punkt 3 – Hinweise) aufgenommen:

Sollten in Folge von baulichen Neu-, Um- oder Ausbaumaßnahmen im Geltungsbereich des Plangebietes massive Eingriffe in den baulichen Bestand erforderlich sein, ist jeweils eine Untersuchung auf Fledermausbesatz durch den Veranlasser der Baumaßnahme durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**